

Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes 2026 (Teil 2)

Am 6. Februar 2026 ist das „Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU“ in Kraft getreten. Durch dieses erfolgt u.a. eine Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226. Was bedeutet dies für Exporteure?



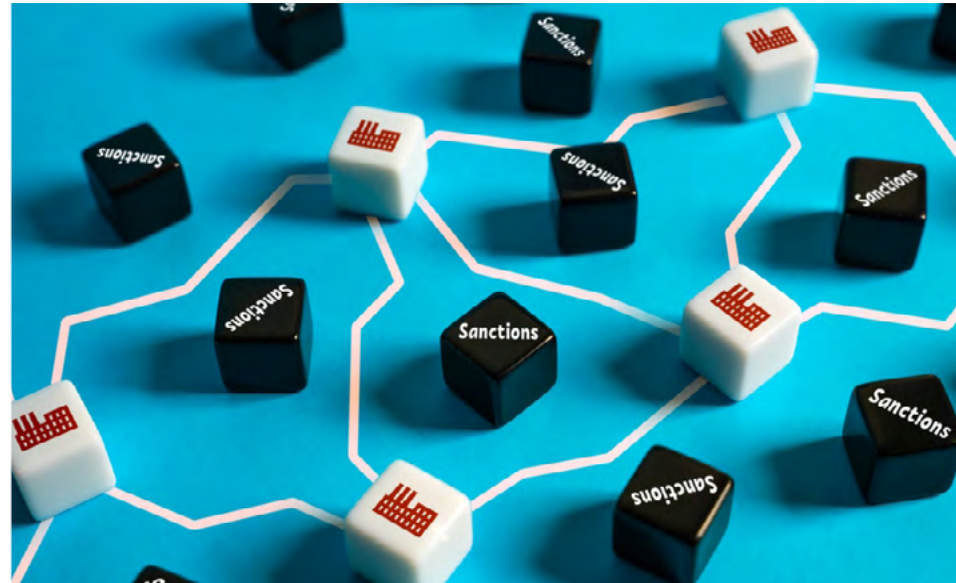
German Blödorn
angestellter Anwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com
www.hohmann-
rechtsanwaelte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com
www.hohmann-
rechtsanwaelte.com



Sanktionen gegen Verantwortliche von juristischen Personen werden durch das neue AWG leichter.

Zusammenfassung

Die nunmehr verabschiedete Fassung des AWG entspricht in weiten Teilen dem Vorschlag, den bereits die „Ampel-Koalition“ im Jahr 2024 für die Gesetzesänderungen vorgesehen hat. Das war auch abzusehen, da mit der Anpassung die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226 erfolgen soll. Wie sich den Unterlagen zur Gesetzgebung entnehmen lässt, erfolgt die Novellierung der Tatbestände „weitestgehend im vorgesehenen Umfang der Richtlinie“.

Allerdings ergibt sich insgesamt eine **unverantwortliche Tendenz des Gesetzgebers zur Kriminalisierung**, die fälschlicherweise so tut, als ob sich viele Unternehmen „bewusst über das Außen-

wirtschaftsrecht hinwegsetzen“, was wir schon bei der AWG-Novellierung im Jahr 2012 im Bundestag beklagt haben (vgl. Hohmann, in: BT-Ausschuss-Drucksache 17 (9) 1053 [neu], 07.12.2012).

Dies lässt sich nur dann verantworten, wenn gleichzeitig **Entlastungen** für die Exportwirtschaft geschaffen werden, was hier gerade nicht der Fall ist: Es wird nicht von der Möglichkeit der Bagatellgrenze Gebrauch gemacht: nämlich für Transaktionen mit einem Wert von weniger als 10.000 EUR keine Straftat vorzusehen. Auch die Streichung der bisherigen zweitägigen Umsetzungsfrist aus § 18 Abs. 11 AWG wird als sehr kritisch gesehen. Hieraus ergibt sich das – praxisfremde – Erfordernis, dass in Unterneh-

men unmittelbar nach der Verkündung neuer Sanktionen die für deren Einhaltung notwendigen Maßnahmen sofort ergriffen werden müssen.

Unsere Forderungen an den Gesetzgeber hierzu sind: spätere Aufnahme einer Bagatellgrenze (10.000 EUR) bzw. einer Mindestsumme (100.000 EUR), Wiedereinführung der Zwei-Tages-Karenzzeit sowie Ausweitung des Anwendungsbereichs der (2013 von uns vorgeschlagenen) freiwilligen Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG auf einige weniger schwerwiegende Straftaten (v.a. auf den leichtfertigen Verstoß nach § 18 Abs. 8a AWG).

Maßnahmenpaket zur Beschleunigung und Vereinfachung in der Exportkontrolle: Bezüglich der im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung angekündigten Vereinfachungen im Bereich der Exportkontrolle sind wir in unserem Beitrag im [ExportManager 5/2026](#) zur Änderung des AWG davon ausgegangen, dass mit einer Schaffung neuer Allgemeingenehmigungen zu rechnen ist. Dies hat sich zumindest insofern bewahrheitet, als dass zum 1. Februar 2026 im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Beschleunigung und Vereinfachung in der Exportkontrolle **zwei neue Allgemeingenehmigungen (AGG Nr. 45 und AGG Nr. 46)**, die Ausfuhren und Verbringungen von Software und Technologie betreffen) verabschiedet wurden. Zudem ist der **Anwen-**

dungsbereich bestehender Allgemein-genehmigungen erweitert und die Schaffung einer „Sondergenehmigung“ für amtlich anerkannte Gemeinschaftsprojekte angekündigt worden. Der zugehörigen Pressemitteilung des BMWs zu dem angesprochenen „Maßnahmenpaket zur Beschleunigung und Vereinfachung“ vom 30. Januar 2026 lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Entscheidungsbefugnisse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren gestärkt werden.

Lösung des Ausgangsfalls

Im [ExportManager 05/2026](#) haben wir den Fall von D geschildert, einem in Deutschland ansässigen Unternehmer, der u.a. mit Kugellagern (Zolltarifnummer 8482 10) handelt, die er auch an seinen langjährigen Kunden I in Indien verkauft, der auch Geschäftsbeziehungen zu russischen Unternehmen unterhält. Besondere vertragliche Absprachen hat D mit I über eine Weiterlieferung nach Russland nicht getroffen. Nun sieht sich D mit einem Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das EU-Russland-Embargo (VO (EU) 833/2014) konfrontiert.

Die Kugellager, die D an I geschickt hatte, sind von Nr. 2A001 in Anhang I der Dual-Use-VO erfasst. Die Ausfuhr dieser Güter nach Indien ist nach der Dual-Use-VO

genehmigungspflichtig. Verboten ist es gemäß Art. 2 Abs. 1 der Russland-VO (VO 833/2014), solche Waren unmittelbar oder mittelbar an Personen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen oder auszuführen. Da der Wert der von D an I übersendeten Güter nicht mehr als 10.000 EUR betrug, konnte D für die Ausfuhr nach Indien die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 (AGG 12) des BAFA nutzen.

Seit dem 30. März 2026 muss bei der Inanspruchnahme dieser AGG allerdings eine spezielle Compliance-Erklärung unterzeichnet und zu den Geschäftsunterlagen genommen werden, wenn es um Ausfuhren in Bestimmungsländer geht, in denen die in Anhang IV der Russland-VO 833/2014 genannten Personen/Einrichtungen niedergelassen sind (u.a. Indien). Auf dem zugehörigen Vordruck dieser Erklärung, der auf der [BAFA-Webseite](#) heruntergeladen werden kann, soll auch versichert werden, dass keine Anhaltspunkte für eine Sanktionsumgehung oder sonstige Verstöße gegen das geltende Sanktionsrecht bestehen.

Rechtlich brisant am hiesigen Fall ist nun, dass I die gelisteten Kugellager von Indien nach Russland weitergeschickt hat und die Staatsanwaltschaft deshalb annimmt, D habe die Güter mittelbar nach Russland geliefert. Diese mittelbare Lieferung wäre ein Verstoß gegen Art. 2 der Russland-VO. Hätte D vorsätzlich gehandelt, wäre eine solche Zuwiderhandlung bereits nach der

alten Fassung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a) AWG eine Straftat gewesen, die mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren hätte geahndet werden können. Bei einem bloß fahrlässigen Verstoß wäre es allerdings lediglich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 AWG a. F. gegangen, die mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR bedroht war.

In diesem Fall würde sich u.E. argumentieren lassen, dass D gerade noch fahrlässig und noch nicht vorsätzlich gehandelt hat. Denn D wollte nicht, dass die Güter nach Russland geliefert werden und er wollte auch nicht, dass sie über Umwege dort hingelangen. Er hätte aber, gerade wegen seines Wissens um die geschäftlichen Beziehungen, die I nach Russland unterhält, dafür Sorge tragen müssen, dass eine Weiterlieferung dorthin unterbleibt. Dies gilt umso mehr, weil er weiß, dass seine Güter gelistet sind, und wissen dürfte, dass Indien zu den von Anhang IV der VO (EU) 833/2014 erfassten Ländern gehört und ein Umgehungsland ist (zu Umgehungsgeschäften Russland vgl. unseren [Beitrag in Ausgabe 1/2025](#)).

In dieser Hinsicht hat D aber erkennbar nichts unternommen und sich gutgläubig darauf verlassen, dass die Güter von I nicht nach Russland weitergeschickt werden. Da die Kugellager von Anhang XL der Russland-VO erfasst sind, wäre D nach Art. 12g dieser Verordnung aber sogar gesetzlich dazu verpflichtet gewesen, I die Wiederausfuhr der Güter nach Russland

mit der *No Russia Clause* vertraglich zu untersagen (zur *No Russia Clause* vgl. unseren [Beitrag in Ausgabe 1/2024](#)). Außerdem hätte er nach Art. 12gb der VO (EU) 833/2014 eine Risikobewertung hinsichtlich Ausfuhren nach Russland vornehmen und Maßnahmen zur Minderung entsprechender Risiken vornehmen müssen.

Da D diesen entsprechenden Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist, könnte man auch annehmen, dass er **leichtfertig** (also grob fahrlässig) – oder gar mit bedingtem Vorsatz? – gehandelt hat. Gemäß § 18 Abs. 8a AWG käme nun auch die leichtfertige Tatbegehung als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe infrage, sofern es um gelistete Dual-Use-Güter geht (wegen Rüstungsgütern vgl. § 17 Abs. 5 AWG). Obwohl auch nach der neuen Fassung des AWG die Nichtvereinbarung der *No Russia Clause* und auch die unterbliebene Vornahme von Risikobewertungs- und Risikominimierungsmaßnahmen für sich genommen nicht strafbar sind, kann deren Unterlassung also dazu führen, dass ein grob fahrlässiger oder gar bedingt vorsätzlicher Verstoß gegen die Sanktionsvorschriften angenommen wird, wenn es zu einer mittelbaren Lieferung nach Russland kommt.

Resümee

Die im Februar 2026 in Kraft getretenen Änderungen des AWG entsprechen zu

großen Teilen dem Vorschlag, den bereits die „Ampel-Koalition“ zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226 vorgesehen hat. Vor allem sind die Straf- und Bußgeldvorschriften im AWG, aber auch in der AWW präzisiert und geändert worden. Bedenklich ist allerdings, dass es (mit dem Ziel der Umsetzung der EU-Richtlinie) zu unnötiger Kriminalisierung kommt – insgesamt ist dies eine **unverantwortliche Tendenz des Gesetzgebers zur Kriminalisierung (ohne gleichzeitige Schaffung von Erleichterungen)**: Einige Tatbestände, die zuvor als Ordnungswidrigkeiten behandelt wurden, sind nun als Straftaten erfasst (unter Missachtung des Mindestwertes von 100.000 EUR der Richtlinie).

Auch grob fahrlässige Embargoverstöße können als Straftat angesehen werden, wenn es um den Handel mit gelisteten Dual-Use-Gütern oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern geht (vgl. § 18 Abs. 8a AWG). Werden Compliance-Vorgaben, auch beim Handel mit Drittländern, nicht eingehalten und kommt es zu einer mittelbaren Lieferung gelisteter Güter nach Russland, kann dies dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden von einem leichtfertigen (wenn nicht sogar bedingt vorsätzlichen) Embargoverstoß ausgehen. Gleichzeitig wurde nicht die Möglichkeit genutzt, eine Bagatellegrenze von 10.000 EUR einzuführen. Und es wurde die zweitägige Übergangsfrist aus § 18 Abs. 11 AWG a. F. ersatzlos gestrichen – um einen relativ unklaren Strafaus-

schließungsgrund einzuführen –, was eine schnellere Reaktion auf neu verkündete Handelsbeschränkungen erfordert. Für eine weitere Verschärfung sorgt die Anhebung der Bußgeldrahmen der §§ 30, 130 OWiG bei Sanktionsverstößen auf bis zu 40 Mio EUR.

„Um Haftungsrisiken nach dem neuen AWG zu minimieren, müssen Unternehmen prüfen, ob ihre internen Kontrollprozesse den aus der Gesetzesnovelle resultierenden gesteigerten Anforderungen standhalten und diese, soweit erforderlich, anpassen. Sanktionen gegen Verantwortliche von juristischen Personen werden leichter möglich. Dies alles bedeutet eine Ausweitung der Prüf- und Dokumentationspflichten (bzgl. der zu liefernden Güter, ihrer Verwendungen und der involvierten Personen). So müssen v.a. Umgehungsgeschäfte vermieden und die ganze Lieferkette überprüft werden.“

Um Haftungsrisiken zu minimieren, müssen Unternehmen prüfen, ob ihre internen Kontrollprozesse – auch für ihre Tochtergesellschaften im Ausland – den aus der Gesetzesnovelle resultierenden gesteigerten Anforderungen standhalten und diese, soweit erforderlich, anpassen. Sanktionen gegen Verantwortliche von juristischen Personen wer-

den leichter möglich (vgl. Art. 6 und 7 der Richtlinie). Dies alles bedeutet eine **Ausweitung der Prüf- und Dokumentationspflichten** (bzgl. der zu liefernden Güter, ihrer Verwendungen und der involvierten Personen – inklusive der Geschäftsführer und Anteilseigner der involvierten Firmen).

Dies muss durch Screening-Prozesse abgesichert werden. So müssen **v.a. Umgehungsgeschäfte vermieden und die ganze Lieferkette überprüft werden** – selbst indirekte Bereitstellungen können relevant werden. Das bedeutet auch: In Kaufverträgen, die gelistete Embargoware betreffen, müssen Hinweise über Weiterlieferverbote Russland/Belarus selbst dann aufgenommen werden, wenn der Verkäufer ziemlich sicher ist, dass die Ware im Land des Käufers verbleibt. Und wenn gelistete Embargoware an Kunden in Umgehungsländern geht, müssen ein **Absicherungsvertrag** oder ähnliche Maßnahmen eingesetzt werden, die so beschaffen sind, dass eine solche Weiterlieferung mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann (u.a. durch hohe Vertragsstrafen, evtl. Zustimmungsvorbehalt des Verkäufers für bestimmte Weiterlieferungen).

In jedem Fall ausgeschlossen sind: unrichtige Angaben bei öffentlichen Stellen über das Geschäft (z.B. darf ein Russland-Geschäft nicht fälschlich als Dubai-Geschäft bezeichnet werden) oder der Einsatz einer Drittstaatsgesellschaft, auf die der Täter Einfluss ausübt, zur Umge-

hung von Sanktionen (besonders schwere Verstöße nach § 18 Abs. 6 a AWG). Umfassende Schulungsmaßnahmen sind das Gebot der Stunde. Unmittelbar am Tage nach der Neufassung eines Sanktionspakets muss der Exportkontrollbeauftragte prüfen, ob sein Unternehmen hiervon betroffen sein kann; wenn ja, muss er sofort Maßnahmen ergreifen, um die Änderung umzusetzen und Verstöße zu vermeiden; bei erheblichen Änderungen sollten Schulungen erfolgen.

Durch das „Maßnahmenpaket zur Beschleunigung und Vereinfachung in der Exportkontrolle“ und die damit verbundene Einführung neuer (bzw. die Anpassung bestehender) AGG entfällt das Genehmigungsverfahren beim BAFA für die Geschäfte, die genau in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügungen fallen. Diese – nicht unbedingt einfache – Prüfung muss von den Unternehmen in eigener Verantwortung vorgenommen bzw. externe anwaltliche Hilfe hinzugezogen werden. Erfüllt eine durchgeführte Ausfuhr die Voraussetzungen einer AGG wider Erwarten nicht, kann dies einen (strafbewehrten) Verstoß gegen das Exportkontrollrecht darstellen. Die Exportunternehmen sollten deswegen auch prüfen, ob sie eine ausreichende D&O-Versicherung haben, die auch das Handeln des Exportkontrollbeauftragten abdeckt. ◀

Wegen aktueller Hinweise zum Außenwirtschaftsrecht vgl. [HIER](#) und Russland-Embargo vgl. [HIER](#)